

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung mit Antwort

Anfrage des Abgeordneten Christian Grascha (FDP), eingegangen am 05.06.2013

Sachstand der Hochwasserschutzplanungen für die Städte Einbeck und Dassel

Die aktuellen Hochwasserereignisse in Deutschland, aber auch in Südniedersachsen zeigen, wie wichtig funktionierender Hochwasserschutz ist. Geeignete Maßnahmen können größere Schäden verhindern.

Vor dem Hintergrund des Hochwassers im Jahr 1998 wurden die Hochwasserschutzplanungen für die Städte Einbeck und Dassel vorangetrieben. Im Jahr 2012 hat der Leineverband den Städten Einbeck und Dassel mitgeteilt, dass der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten und Naturschutz aufgrund der aktuellen Ergebnisse aus den Ermittlungen der Überschwemmungsgebiete der Ilme und der Nebengewässer eine Ergänzung der vorhandenen Planung fordert. Die Planfeststellungsverfahren für die Hochwasserrückhaltebecken Voldagen/Stroiter Bach und Dassel/Spüligbach ruhen daher bis auf Weiteres.

Die bereits vorliegende Planung sollte ergänzt werden, damit das Land Niedersachsen weiterhin eine Förderung in Aussicht stellen kann. Hierzu wurde von den Städten Einbeck und Dassel ein Ingenieurbüro beauftragt, damit dem Land Niedersachsen die notwendigen Ergänzungen vorgelegt werden können.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie ist der Sachstand zu den geplanten Hochwasserrückhaltebecken in Dassel und Einbeck?
2. In welcher Höhe könnte die Maßnahme durch das Land Niedersachsen gefördert werden?
3. Vorausgesetzt, die örtlichen Gremien der Städte Dassel und Einbeck stimmen zu, wann ist mit einem Beginn der Baumaßnahmen zu rechnen?
4. Inwieweit tangieren die geschlossenen Zukunftsverträge mit den dazugehörigen Entschuldungshilfen den Bau und den Betrieb der geplanten Hochwasserrückhaltemaßnahmen?
5. Können die Städte Dassel und Einbeck auf Unterstützung dieser Maßnahmen durch den Südniedersachsenplan der Landesregierung hoffen?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.06.2013 - II/725 - 125)

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Ref17-01425/17/7/02-0012 -

Hannover, den 31.07.2013

Im Rahmen der Ermittlungen der Überschwemmungsgebiete der Ilme und ihrer Nebengewässer wurde festgestellt, dass die für das Bemessungshochwasser HQ100 zu sichernden Gebiete einen anderen Umfang haben werden als jene Überschwemmungsbereiche, die im Hochwasserschutzrahmenplan (Leibniz-Universität Hannover, 2003) dargestellt waren.

Vor diesem Hintergrund bestand im letzten Jahr zwischen dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Süd -, dem Landkreis Northeim, den Städten Dassel und Einbeck sowie dem Leineverband Einvernehmen darüber, dass

die bis dato erfolgten Planungen der Ergänzung bedürfen. Das vom Leineverband als Träger der Maßnahme beauftragte Ingenieurbüro wird ein Hochwasserschutzkonzept für die Ilme und die Nebengewässer erstellen, welches ergebnisoffen ist und auf aktueller Datenbasis eine Vorzugsvariante zum Hochwasserschutz im Bereich der Kommunen Dassel und Einbeck erarbeitet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie in den Vorbemerkungen beschrieben laufen zurzeit die vom Leineverband beauftragten ergänzenden Planungen zur Erstellung eines Hochwasserschutzkonzepts. Der Leineverband hat für die „Planergänzung für die Hochwasseruntersuchung an Ilme und Nebengewässer“ einen Zuwendungsbescheid (vom 05.12.2012) erhalten. Der Bewilligungszeitraum endet am 15.12.2013. Nach Auskunft des Ingenieurbüros befinden sich die Planungen zurzeit im finanziellen und zeitlichen Rahmen.

Zu 2:

Gemäß der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland in den Ländern Niedersachsen und Bremen“ (RdErL. d. MU v. 01.11.2007) beträgt die Höhe der Zuwendung grundsätzlich 70 v. H.

Maßnahmen, die im übergeordneten wasserwirtschaftlichen Interesse liegen und bei denen die Unterlieger besondere Vorteile durch die Maßnahme genießen, können ausnahmsweise eine Förderung von bis zu 80 v. H. erhalten.

Zu 3:

Zurzeit wird das „Hochwasserschutzkonzept für die Ilme und Nebengewässer“ ergebnisoffen erarbeitet. Weitere über die Vorplanung hinaus erforderliche Planungen müssen bis zum 15.12.2013 beim NLWKN eingereicht werden. Die Planung der Rückhaltebecken wird dann wieder aufgenommen, wenn das Konzept vollständig vorliegt, geprüft wurde und sich daraus ergibt, dass die - oder eines der - Becken notwendig sind. Der Beginn der Baumaßnahmen der Becken ist von sehr vielen Faktoren abhängig. Die Frage kann erst beantwortet werden, wenn das Konzept vorliegt.

Zu 4:

Gemäß § 2 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) sind die Gemeinden in ihrem Gebiet die ausschließlichen Träger der gesamten öffentlichen Aufgaben, soweit Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. In diesem Rahmen haben sie einen ausreichenden Hochwasserschutz zu gewährleisten. Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit der Kommunen aus dem Baugesetzbuch (BauGB), wonach diese allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu erfüllen haben. Dazu gehört auch der Hochwasserschutz für Siedlungsbereiche. Die Zuständigkeit für den örtlichen Hochwasserschutz liegt somit grundsätzlich bei den Gemeinden.

In diesem Fall hat der Leineverband die Trägerschaft der Maßnahmen übernommen. Dies wurde zuvor zwischen den Kommunen Dassel und Einbeck und dem Leineverband vertraglich vereinbart. In der Satzung des Leineverbands ist diese Möglichkeit der Übernahme der Trägerschaft verankert.

Durch die mit den genannten Gemeinden geschlossenen sogenannten Zukunftsverträge verpflichten sich die Kommunen zum Ausgleich der Ergebnishaushalte und zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung, deren Rahmen über den Vertragszeitraum festgeschrieben ist. Die Finanzdatenprognosen beinhalten dabei auch pauschal ermittelte Ansätze für Investitionen, innerhalb derer sich die Gemeinden grundsätzlich zu bewegen haben. Für die Stadt Einbeck, die nunmehr auch das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Kreiensen umfasst, wäre in diesem Rahmen auch die Finanzierung von Investitionen in den Hochwasserschutz darzustellen.

Etwas anders gelagert ist der Fall der Stadt Dassel. Im Rahmen ihres kommunalen Selbstverwaltungsrechts hat die Stadt zum Thema Hochwasserschutz folgenden Beschluss gefasst, der Bestandteil des Zukunftsvertrages vom 25.10.2011 ist:

„Die Stadt Dassel verzichtet auf den Bau von Hochwasserrückhaltebecken (Talsperren), solange das Konsolidierungsziel gemäß § 1 dieses Vertrages nicht erreicht ist (...).“

Das Konsolidierungsziel nach § 1 ist erreicht, wenn der Ergebnishaushalt dauerhaft ausgeglichen ist und sämtliche Altfehlbeträge abgebaut werden konnten.

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Stadt Dassel eine Abkehr von der beschriebenen Beschlusslage beabsichtigt.

Zu 5:

Eine Neuorientierung bei der Förderung von Maßnahmen des Hochwasserschutzes im Binnenland insbesondere im Zusammenhang mit dem Südniedersachsenplan ist derzeit nicht beabsichtigt.

In Vertretung

Almut Kottwitz